

Satzung der Gemeinde Malsch über die Ehrung verdienter Personen

Ehrensatzung

Gem. §§ 4 und 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. September 1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Malsch ehrt als Zeichen dankbarer Würdigung besondere Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung. Eine Ehrung nach dieser Satzung erfolgt für persönliche Leistungen, die insbesondere im politischen, sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Wohle der Allgemeinheit dienen und das Ansehen der Gemeinde gefördert haben.

§ 2 Auszeichnungsstufen

1. Die Gemeinde Malsch verleiht für besonders herausragende und außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung das Ehrenbürgerrecht.
2. Sie stiftet für besondere Verdienste und hervorragende Leistungen
 - a) - den Ehrenring
 - b) - die Bürgermedaille in Gold
 - c) - die Bürgermedaille in Silber
 - d) - die Sportmedaille für erfolgreiche Sportlerinnen
und Sportler
3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings, der Bürgermedaille in Gold sowie der Bürgermedaille in Silber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall nach den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen. Über die Verleihung der Sportmedaille für Sportlerinnen und Sportler entscheidet der Gemeinderat nach den Vorgaben dieser Satzung.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Malsch zu vergeben hat. Es darf nur an Personen verliehen werden, die sich besonders herausragende und außergewöhnlich bleibende Verdienste um die Gemeinde und die Bevölkerung erworben haben.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes in Anwesenheit des Gemeinderats vorzunehmen.

§ 4 Ehrenring

1. Die Gemeinde Malsch verleiht an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende und nachhaltige Leistungen im Bereich des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen oder kommunalpolitischen Lebens und um die Gemeinde Malsch besonders verdient gemacht haben, den Ehrenring.
2. Ausscheidende Gemeinderäte (Gemeinderätinnen) erhalten beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat nach mehr als 5 vollen Amtsperioden (25 Jahre) den Ehrenring der Gemeinde Malsch.
3. Die Verleihung des Ehrenringes ist in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde in Anwesenheit des Gemeinderats vorzunehmen.
4. Der Ehrenring geht in das Eigentum der beliehenen Person über. Das Eigentum an dem Ring ist vererblich. Die Erben sollen den Ehrenring achten und bewahren, dürfen ihn aber selbst nicht tragen.

§ 5 Bürgermedaille in Gold

1. Die Gemeinde Malsch stiftet als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere und nachhaltige Leistungen im Bereich des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen oder kommunalpolitischen Lebens eine Bürgermedaille in Gold.
Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde in Anwesenheit des Gemeinderats.
2. Ausscheidende Gemeinderäte/Gemeinderätinnen erhalten nach mindestens drei vollen Amtszeiten die Bürgermedaille in Gold.

§ 6 Bürgermedaille in Silber

1. Für mindestens 20jähriges vorbildliches Engagement im Ehrenamt bei Vereinen oder sonstigen Organisationen verleiht die Gemeinde Malsch die Bürgermedaille in Silber nach Maßgabe dieser Ehrensatzung.

Die Bürgermedaille in Silber wird in würdiger Form im öffentlichen Rahmen unter Aushändigung einer Urkunde verliehen.

2. Ausscheidende Gemeinderäte/Gemeinderätinnen erhalten nach zwei vollen Amtszeiten die Bürgermedaille in Silber.
3. Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Bürgermedaille in Silber sind insbesondere auch Vereine und sonstige Organisationen.

§ 7 Sportmedaille für Sportlerinnen und Sportler

Die Gemeinde Malsch ehrt Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften für besondere sportliche Leistungen. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister zur Vorbereitung und Durchführung der Sportlerehrung und zur Verleihung der Sportmedaille für Sportlerinnen und Sportler.

§ 8 Antragsverfahren

Eine Ehrung im Sinne der §§ 3 bis 6 dieser Ehrensatzung kann vom Bürgermeister, dem Gemeinderat, sowie den im Gemeindegebiet vorhandenen Organisationen und Vereinen oder von Einzelpersonen vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrags mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung Malsch einzureichen. Ehrungen nach § 7 dieser Ehrensatzung werden von den jeweiligen Sportvereinen beantragt.

§ 9 Sonstige Auszeichnungen

Über die Ehrungen im Sinne dieser Ehrensatzung hinaus kann der Bürgermeister überdurchschnittliche Leistungen und Verdienste durch

- a) Wappenteller
- b) Ehrenteller
- c) Urkunden
- d) Sachgeschenke oder
- e) auf sonstige Weise auszeichnen.

§ 10 Widerruf von Auszeichnungen

Der Gemeinderat kann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenringes wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Bei Widerruf der Verleihung ist der Ehrenbürgerbrief bzw. der Ehrenring mit der dazugehörigen Urkunde an die Gemeinde Malsch zurückzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Malsch, den 27. September 1994

Knopf
Bürgermeister